



Gemeinde Weiningen

# Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters

## (Entschädigungsverordnung)

vom 17. Juni 2025

(Fassung vom 31. März 2025)



# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 – Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2021 (festgesetzt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters der Gemeinde Weiningen.

## **Art. 2 – Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären und des Friedensrichters der Gemeinde Weiningen.

# **II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen**

## **A. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 3 – Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Grundentschädigung, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Ersatz ihrer Spesenauslagen. Mit der Grundentschädigung wird der Aufwand für Sitzungsvorbereitungen und -nachbearbeitungen, für verwaltungs- bzw. schulinterne Besprechungen und dergleichen abgedeckt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission erhalten zudem eine Pauschalentschädigung für die Beanspruchung ihrer privaten Infrastruktur.

<sup>3</sup> Eine allfällige Entschädigung als Mitglied in einem Verwaltungsrat oder in einem Leitungsorgan eines Zweckverbands ist nicht der Gemeinde abzutreten. In diesem Falle hat das Mitglied jedoch keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld der Gemeinde.

### **Art. 4 – Teuerungsausgleich**

Die jährlichen Grundentschädigungen der Behörden und Kommissionen gemäss den Artikeln 8 bis 11 werden gemäss den Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates für die kantonalen Angestellten der Teuerung angepasst (Indexbasis: Januar 2026)

### **Art. 5 – Sozialversicherungspflichten und -möglichkeiten**

<sup>1</sup> Alle in dieser Verordnung aufgeführten Entschädigungen unterstehen im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich dementsprechend als Bruttobeträge.

<sup>2</sup> Bei Erfüllung der geltenden reglementarischen Kriterien, werden Behördenmitglieder im Umfang ihrer Grundentschädigung in die für das Gemeindepersonal geltende berufliche Vorsorgeeinrichtung aufgenommen. Massgebend sind der Anschlussvertrag zwischen Gemeinde und Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente. Es liegt in der Bringschuld der in die Vorsorgeeinrichtung aufnahmeberechtigten Behördenmitglieder, jederzeit ihre aktuelle berufliche Situation der Gemeinde gegenüber zu schildern.

## **Art. 6 – Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und der Friedensrichter werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

## **Art. 7 – Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und den Friedensrichter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre und des Friedensrichters, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

## **B. Behörden- und Kommissionsentschädigungen**

### **Art. 8 – Gemeinderat**

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates werden wie folgt festgesetzt:

- Mitglied des Gemeinderates (inkl. Schulpräsidium) Fr. 25'000.—
- Zulage Gemeindepräsidium Fr. 13'000.—
- Zulage Schulpräsidium Fr. 6'000.—

### **Art. 9 – Primarschulpflege**

Die jährliche Grundentschädigung für die Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 17'000.— festgesetzt. Diese Entschädigung deckt auch den Vollzug der Schulbesuche ab.

### **Art. 10 – Rechnungsprüfungskommission**

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden wie folgt festgesetzt:

- Mitglieder der RPK Fr. 4'000.—
- Zulage Präsidium Fr. 4'000.—
- Zulage Aktuariat Fr. 1'000.—

## **Art. 11 – Unterstellte und beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Rahmen der jährlichen Grundentschädigungen für Mitglieder und Präsidien von unterstellten und beratenden Kommissionen (exkl. Feuerwehrkommission) bestimmt sich wie folgt:

- Mitglieder Fr. 200.— bis 1'000.—
- Präsidium Fr. 500.— bis 1'500.—

<sup>2</sup> Die Höhe der einzelnen Grundentschädigungen regelt der Gemeinderat entweder in den Vollzugsbestimmungen oder die jeweils vorgesetzte Behörde der betreffenden Kommission in einem separaten Erlass.

<sup>3</sup> Handelt es sich bei den Kommissionsmitgliedern um Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission, so haben diese keinen Anspruch auf separate Grundentschädigung gemäss diesem Artikel.

## **Art. 12 – Tag- und Sitzungsgelder, Spesenersatz**

Die Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder sowie den Spesenersatz (inkl. Infrastrukturkosten) regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

## **Art. 13 – Zusatzentschädigungen**

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen. Diese werden von der Behörde zum Voraus festgesetzt. Dasselbe gilt, wenn ein Behördenmitglied eine längerdauernde und zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen hat.

## **Art. 14 – Wahlbüro**

Die Entschädigung für die Arbeitsleistungen der Mitglieder des Wahlbüros beträgt pro Stunde Fr. 50.—.

# **III. Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre**

## **Art. 15 – Feuerwehr**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden Jahresentschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für die vom Kommando Feuerwehr einberufenen Sitzungen und Rapporte besteht Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder und Vergütung von Spesenauslagen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Ansätze der Jahresentschädigungen, der Tag- und Sitzungsgelder sowie des Spesenersatzes in einem Beschluss über die Besoldungsansätze der Feuerwehr.

## **Art. 16 – Zivilschutz**

Die Entschädigung der Kaderangehörigen des Zivilschutzes erfolgt durch die ZSO-Gubrist.

## **Art. 17 – Weitere nebenamtliche Funktionäre**

Die Entschädigungen von weiteren nebenamtlichen Funktionären legt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen fest.

## IV. Friedensrichter

### Art. 18 – Grundsatz

<sup>1</sup> Der Friedensrichter wird für seine Tätigkeiten von der Gemeinde mit jährlichen Amtspauschalen und jeweiligen Fallpauschalen entschädigt. Die bei seiner Amtsausübung anfallenden Gebühren stehen der Gemeinde zu.

<sup>2</sup> Die Lokalitäten für Verhandlungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung der Auslagen für andere Räumlichkeiten, für Anschaffungen und Unterhalt von Computern, Drucker und Scanner, für Auslagen der Internet-, Telefon- und Faxanschlüsse sowie für andere Ausgaben der Infrastruktur, werden mit einer jährlichen Infrastrukturpauschale beglichen.

<sup>3</sup> Im Weiteren erhält der Friedensrichter für die Erfüllung der Amtsaufgaben einen Ersatz für Spenauslagen.

### Art. 19 – Entschädigung

<sup>1</sup> Die jährliche Amtspauschale des Friedensrichters beträgt Fr. 5'000.—, die jährliche Infrastrukturpauschale Fr. 2'500.—. Diese Beträge werden gemäss den Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates der Teuerung angepasst (Indexbasis: Januar 2026).

<sup>2</sup> Der Ansatz der Fallpauschale und weitere Bestimmungen dazu regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Ansätze der Amtspauschale und der Fallpauschale verstehen sich als Bruttobeträge. Die Arbeitnehmerbeiträge der anfallenden Sozial- und/oder Versicherungsabzüge gehen zulasten des Friedensrichters.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 20 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 9. Juni 2016, soweit darin die Entschädigungen der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters geregelt waren.

---

### Genehmigungsvermerke

Verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat am 31. März 2025.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am **(17. Juni 2025)**.